

Zusätzliche Stufe im Landesprogramm Kita-Plus: „Kita-Plus-1-U“ in 2025 für

- **Kita-Plus-Kitas in Unterkünften für Geflüchtete mit einem Anteil an Kindern mit einer nichtdeutschen Familiensprache ab 50% sowie**
- **Kita-Plus-Kitas mit einem Anteil an Kindern mit einer nichtdeutschen Familiensprache ab 90%**

1. Anlass

Im Landesprogramm Kita-Plus erhalten Kindertageseinrichtungen, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Familien, aus Familien mit nichtdeutscher Familiensprache oder mit dringendem Förderbedarf haben, zusätzliche finanzielle Mittel zur Verbesserung ihrer Personalausstattung. Mit dem Beschluss der Kita-Vertragskommission vom 12.09.2023 wurde festgelegt, die Mittel bedarfsorientiert zu verteilen und dabei sowohl die pädagogisch-inhaltliche als auch die strukturelle Ebene zu berücksichtigen.

Anlassbezogen hat der Fachbereich den angesprochenen Aspekt der Bedarfsorientierung der Mittel hinsichtlich Kitas in Unterkünften für Geflüchtete bzw. Kitas mit einem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache von 90 % und höher geprüft.

Dabei ist festzustellen, dass Kitas in Unterkünften für Geflüchtete aufgrund ihrer Lage oft Schwierigkeiten haben, eine vielfältige Durchmischung der Kinder zu gewährleisten. In einem solchen Umfeld erfordert es einen erheblich höheren Aufwand, Sprachförderung bedarfsgerecht zu ermöglichen und Sprachanlässe zu schaffen, um dadurch die Kinder sprachlich zu erreichen.

Zudem haben die Kinder und ihre Familien in diesen Einrichtungen häufig einen hohen Betreuungsbedarf, der mit der Fluchtgeschichte zusammenhängt. Für viele Familien und Kinder ist die Kindertagesbetreuung eine komplett neue Erfahrung, und sie müssen behutsam an das Thema herangeführt werden. Diese Herausforderung wird zusätzlich durch die geringen bis nicht vorhandenen Sprachkenntnisse der Familien und Kinder verstärkt, die oft auf ihren kurzen Aufenthalt in Deutschland zurückzuführen sind. Dies führt zu aufwändigeren und längeren Eingewöhnungsprozessen und zu einem nicht nur damit verbundenen hohen Zeitaufwand für die Elternarbeit.

Ein weiterer Aspekt ist die hohe Fluktuation der Kinder, die durch die Anbindung an die Unterkunft und den Aufenthaltsstatus bedingt ist. Eine stabile Gruppenzusammensetzung über

längere Zeiträume hinweg ist daher oft nicht zu gewährleisten. Dies erfordert ein kontinuierliches Umorganisieren der Gruppen und das Einbinden neu hinzukommender Kinder, was wiederum aufwändig und zeitintensiv ist.

Einrichtungen mit diesen besonderen Voraussetzungen benötigen, um den Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können, mehr Ressourcen als bisher im Rahmen des Kita-Plus Programms in Stufe 1 maximal vorgesehen.

Mit einer Erhöhung des Zuschlagsatzes auf 25% erhalten die Kitas die Möglichkeit, zusätzliches Fachpersonal einzusetzen bzw. bereits eingesetzte vorhandene Personalressourcen zu refinanzieren. Dies ermöglicht es, noch gezielter auf die bestehenden Herausforderungen einzugehen und diese auf nachhaltige Weise zu bewältigen.

2. Beschluss

Um die Bedarfe dieser Einrichtungen angemessen zu decken, wird für

- Kita-Plus-Kitas in einer Unterkunft für Geflüchtete mit einem Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache von 50% und mehr sowie
- Kita-Plus-Kitas mit einem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache von über 90 %

eine weitere Kategorie („Kita-Plus-1-U“) in das Landesprogramm Kita-Plus aufgenommen. Kitas, die zum Stichtag 01.03.2024 in diese Kategorie fallen, erhalten im Förderzeitraum 01.01.-31.12.25 einen Zuschlagsatz von 25 % für das pädagogische Personal im Krippen- und Elementarbereich (anstelle der bisher gewährten Kita-Plus-Mittel).

Im Übrigen gelten für Kita-Plus-1-U-Kitas die gleichen Verpflichtungen wie für Kita-Plus-1-Kitas, siehe Beschluss der Kita-Vertragskommission nach §26 LRV vom 12.09.2023 sowie ggf. ergänzende Beschlüsse.

Das zusätzliche Entgelt wird nur ausgezahlt, sofern die entsprechende Zusatzvereinbarung und die Personalmitteilung vom Träger unterzeichnet bei der Sozialbehörde vorliegen und der Träger somit gegenüber der Sozialbehörde schriftlich bestätigt hat, dass für das erforderliche zusätzliche Personal ein gültiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Sofern das erforderliche zusätzliche Personal bereits vor Beschlussfassung beschäftigt war, im Sinne des Landesprogramms eingesetzt wurde und die Vorlage der unterzeichneten Vereinbarung sowie der Personalmitteilung mit der Bestätigung des Einsatzes bis zum 31.03.2025 erfolgt, wird das zusätzliche Entgelt rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn, frühestens aber zum 01.01.2025 ausgezahlt.

Sofern das erforderliche zusätzliche Personal erst nach Beschlussfassung beschäftigt werden kann und die Vorlage der unterzeichneten Vereinbarung sowie der Personalmitteilung mit der Bestätigung des Einsatzes bis zum 30.06.2025 erfolgt, wird das zusätzliche Entgelt ab dem tatsächlichen Beschäftigungsbeginn ausgezahlt.

Sofern bis zum 30.06.2025 für eine Kita keine unterzeichnete Vereinbarung sowie Personalmitteilung bei der Sozialbehörde eingegangen ist, erlischt der Anspruch des Trägers auf die Auszahlung des zusätzlichen Entgeltes für diese Kita auf Grundlage dieses Beschlusses.